

tag den 6ten May d. J. Morgens früh um 9 Uhr vor hiesige Amtsstube verablabet. Müns-
den den 5ten April 1806.

Königl. Kurfürstl. Amt hieselbst.

N. N. W. Ritter.

E. S. v. Ulmenstein.

J. S. Hesse.

Da sich bey Johannes Meier zu Ehlbach schon so viele Schulden hervor gethan, daß un-
ter Anlegung der nöthigen Sicherheits-Maßregeln, zu Abwendung eines weitem Concurs-
Verfahrens, nunmehr Termin zum Versuch der Güte auf den 13ten May hiermit anberaumt
worden; so werden dessen sämtliche Glaubiger dahin früh 9 Uhr edictaliter vorgeladen, um
sowohl ihre Forderungen, soweit es noch nicht geschehen, gehörig anzugeben und zu begrün-
den, als weniger nicht sich über die ihnen, nach Vorlegung des Vermögens-Bestands, wei-
ter zu thuende Vergleichs-Vorschläge zu erklären, oder in Entstehung dessen zu gewärtigen,
daß sie von diesem Verfahren ausgeschlossen, und überall das Weitere rechtlich verfügt wer-
den soll. Haina den 14ten April 1806.

Kurfürstl. Hess. Justiz-Amt allhier. Wachs.

Nachdem von Seiten der Witwe des verstorbenen Jean Daniel Bertolin, und des über
deren Kinder bestellten Vormunds Isaac Pairoz zu Gottstreu, zur richtigen Constaturung
der Vermögens-Masse auf die Convocation sämmtlicher Glaubiger angetragen worden ist;
so werden alle und jede, bekannte und unbekannte Glaubiger, welche an diesem Vermögen
sit ex quocunque capite Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter et peremptorie
citirt, in dem ad liquidandum credits auf Mittwoch den 4ten Juny l. J. angesetzten Termin
ne, entweder in Person oder durch mit hinlänglicher Vollmacht versehene Mandatarien vor
hiesigem Amte zu erscheinen, und ihre Forderungen bey Strafe der Abweisung anzugeben,
und zu begründen. Sababurg den 1ten April 1806.

Kurbess. Justiz-Amt allhier. Kessler.

Auf Instanz mehrerer Glaubiger sind die dem Wirth Johann Heinrich Reiß zu Wöbiger
zusehende Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft, und es haben sich bereits so viele Schul-
den dargethan, daß das Vermögen zu deren Bezahlung nicht anreichend. Es werden des-
halb dessen bekannte und unbekannte Glaubiger vorgeladen, sich im Termin den 22ten May
vor hiesigem Amte einzufinden, ihre Forderungen bey Strafe der Abweisung von diesem Ver-
fahren gehörig zu begründen, dem Versuch einer gütlichen Vertheilung der Masse, deren Be-
stand alsdann vorgelegt werden soll, gehörig beyzuwohnen und abzuwarten, und zu gewär-
tigen, daß bey Entstehung der Güte dem Concurs der Lauf gelassen werde. Felsberg den
9ten April 1806.

Kurbess. Amt daselbst. Ungewitter.

Allen denjenigen, welche an den kürzlich dahier verlebten Musicum und Flötenmacher
Adolph Heinrich Wilhelm Braun Forderungen zu haben glauben, wird hierdurch aufgegeben,
solche den 29ten l. M. bey Strafe der Ausschließung vor unterzeichneter Gerichtsstelle an-
zuzeigen und zu begründen. Zugleich werden auch die Kinder oder sonstige Erben des Defuncti,
deren Aufenthaltsort unbekannt ist, und wovon sich eine Tochter, Namens Christina, und ein
Sohn mit Namen Carl noch am Leben befinden sollen, hierdurch aufgefordert, binnen 3
Monaten zu erscheinen, mit den sich anmeldenden Creditoren rechtliche Verhandlung zu pfle-
gen, und nach Einsicht des über den geringen Nachlaß errichteten Inventarii bey Vermey-
dung, daß ansonsten von Amtswegen was Rechtens verfügt werden wird, sich wegen Antre-
tung der Erbschaft zu erklären. Neuhannau den 5ten April 1806.

Kurbessisches Stadtschultheissen-Amt daselbst.

Nachdem des Advocat Küger Güther zu Kaldenbach unterm 19ten December 1805 für
1450 Rthlr. verkauft worden, und diese Kaufgelder zu Bezahlung dessen bereits bekannter
Schulden aber nicht anreichend sind, und daher bey entstandener gütlichen Uebereinkunft die
Erkennung des Concurs-Processes für nöthig erachtet worden; So werden dessen sämtli-
che sowohl bekannte als auch unbekannte Glaubiger dergestalt hiermit edictaliter vorgeladen,
daß